

MERKBLATT FÜR DEN STRASSENTRANSPORT

Treibladungspulver

Gemäß GGVSEB/ADR-Gefahrguttransportrecht gilt folgendes:

Gewerbliche oder private Beförderungsvorgänge werden seit 01.01.2005 grundsätzlich unterschieden.

Während im gewerblichen Bereich nahezu alle Regelungen auch schon bei Kleinmengen zu beachten sind, hat man für den Privatbereich (z. B. Abgabe von Gefahrgut im Fachgeschäft an Privatpersonen) gewisse Freistellungen oder Erleichterungen eingeführt.

1. Freistellungen von Kleinstmengen für Privatpersonen für den eigenen Bedarf (GGVSEB, Anlage 2, 2.1 a):

Mengen mit einer Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit bis max. 3,0 kg Treibladungspulver bzw. Schwarzpulver oder Gemischt für den eigenen Bedarf sind von der GGVSEB ausgenommen. Die Güter müssen einzelhandeltgerecht abgepackt sein. Eine einfache Verpackung ohne UN-Prüfzeichen ist ausreichend. Es ist kein Feuerlöscher erforderlich.

Außerdem ist bei Eigenbedarf auch kein Beförderungspapier erforderlich. Aber eine Ladungssicherung im Fahrzeug muss gewährleistet sein!

Die gleiche Regelung gilt für die Unterklasse 1.4, hier sind es 50 kg Bruttomasse, z. B. Munition (UN0012 oder UN0014) und/oder Anzündhütchen (UN0044), aber auch z. B. für Schwarzpulver-Zündschnüre, Satzauslöser, etc.

2. Begrenzte Mengen nach 1.1.3.6 ADR bei Abgabe an Privatpersonen:

Für Mengen mit einer Nettomasse von mehr als 3,0 kg bis zu 20,0 kg Treibladungspulver und/oder Schwarzpulver gilt Kapitel 1.1.3.6 ADR. Ein UN-geprüfter Karton (UN 4G/Y...) mit entsprechendem Gefahrzettel, z. B. 1.3 C (10x10 cm) und Bezeichnung UN0161 Treibladungspulver (mind. 6 mm hoch) ist erforderlich. Gefahrzettel und Bezeichnung ist immer auf der gleichen Seite anzubringen. Befinden sich beide Stoffe (Schwarz- und NC-Pulver) in einem Karton, so müssen auch beide Gefahrzettel (1.1 D und 1.3 C) und beide Bezeichnungen (UN0027 Schwarzpulver und UN0161 Treibladungspulver) auf einer Seite des Packstückes angebracht werden. Für den gewerblichen Bereich ist eine UN-Verpackung schon ab der kleinsten Verpackungseinheit erforderlich!

Für den Eigenbedarf bei Privatpersonen ist für diesen Mengenbereich (>3 kg bis 20 kg netto) nach Ausnahme 18 (S) kein Beförderungspapier erforderlich. Die Ausnahme 18 (S) ist befristet bis 30.06.2027. Beim Verbringen für Dritte (z. B. Kollegen) oder durch Dritte (z. B. Spediteure) ist zusätzlich ein Beförderungspapier mit allen notwendigen Angaben zu erstellen und mitzuführen. Ein solches Muster haben wir beigelegt.

Die gleichen Regelungen gelten für Munition und/oder Anzündhütchen und alle weiteren Güter der Klasse 1.4 S mit mehr als 50 kg Bruttomasse bis zur vollen Nutzlast des Fahrzeuges (Klasse 1.4 S: Menge nach ADR unbegrenzt).

Für weitere Güter der Klasse 1.4 (z. B. 1.4 G) sind die Mengengrenzen laut Tabelle zu beachten.

Bei Industrieverpackungen Pulver (nur bei Einzelverpackungen größer als 5 kg netto) ist seit ADR 2011 eine weitere Kennzeichnung mit dem Label „Umweltgefährdende Stoffe“ erforderlich, falls der Hersteller den Stoff so einschätzt. Der Begriff „UMWELTGEFÄHRDEND“ muss dann auch im Beförderungspapier angegeben sein.

Unterweisungspflicht: Seit dem ADR 2011 gibt es im Kapitel 1.3 eine Unterweisungspflicht für alle Personen, welche mit Gefahrgut zu tun haben im Zusammenhang mit Kapitel 1.4. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, muss mit einem Bußgeld von 1000,- € rechnen.

3. Feuerlöscherpflicht:

Neben den bisherigen Vorschriften muss bei der Beförderung (Verbringen) der Mengen nach 1.1.3.6 ADR durch Privatpersonen seit dem 01.01.2004 nach 8.1.4.2 ADR ein ABC-Feuerlöscher mit mind. 2 kg Fassungsvermögen mitgeführt werden.

Bei gewerblichen Beförderungsvorgängen muss ein solcher Feuerlöscher immer mitgeführt werden.

Für innerdeutsche Transporte gilt folgende Regelung (seit GGVSEB 2013 vom 19.12.2012) nach GGVSEB Anlage 2 Nr. 3.4:

GGVSEB § 36: Die Prüffrist nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 3 ADR beträgt für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte zwei Jahre ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöscher angegebenen Prüfung.

Das Feuerlöschgerät muss mit einer Plombierung versehen sein und es ist der Name des Sachkundigen und das Datum (Monat/Jahr) der nächsten Prüfung anzugeben. Wir bitten alle gewerblichen Abholer, ab sofort bei der Abholung/Beförderung im Fahrzeug einen entsprechenden Feuerlöscher mitzuführen, da auch der Verloader für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist kann andernfalls keine Übergabe der Ware (Treibladungspulver, Schwarzpulver, Munition, etc.) erfolgen. Wir bieten Ihnen bei Bedarf entsprechende 2-kg-ABC-Feuerlöscher zum Verkauf an.

weiter auf der Rückseite

4. Tragbare Beleuchtungsgeräte – 8.3.4 ADR:

Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Falls sich Beleuchtungsgeräte im Fahrzeug befinden, dürfen diese keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten.

5. Fehlende oder mangelnde Ladungssicherung ist seit 01.04.2004 eine Ordnungswidrigkeit nach StVO bzw. seit Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung 2012:

Bei Nichtbeachtung sind ein Bußgeld bei PKW bis 75,- € / LKW bis 100,- € und 1 Punkt in Flensburg fällig! Da sowohl der tatsächliche Verloader, der Fahrzeugführer als auch der Beförderer in der Funktion als Halter für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung bei Gefahrgut verantwortlich sind, ist im gemeinsamen Interesse unbedingt darauf zu achten. Nachdem diese Vorschrift nun auch in der StVO verankert ist, sind auch Privatpersonen (auch Ladungssicherung im Pkw-Bereich) davon betroffen. Dies gilt auch für Nicht-Gefahrgut, z. B. „harmlose“ Gegenstände, Packstücke, etc. Hier ist allerdings der Verloader nicht in der Pflicht.

6. Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung – Kapitel 7.5:

Zusammenladeverbote beachten, Ladungssicherung, Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht beachten.

7. Dokumentation / Begleitpapiere und ggf. Texte von Sondervereinbarungen – Kapitel 5.4:

Dazu gehört u. a. ein vollständiges Beförderungspapier nach 5.4.1 ADR, das bestimmte Angaben enthalten muß. Ein Muster eines Beförderungspapieres nach 1.1.3.6 ADR (für begrenzte Mengen an Privatpersonen: mehr als 3 kg bis 20 kg netto) haben wir diesem Merkblatt beigelegt.

- | | | |
|-------|--|--|
| | • Treibladungspulver (NC-Pulver) | mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse |
| | UN0161 Treibladungspulver, 1.3 C, (C5000D) | |
| oder: | • Schwarzpulver | mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse |
| | UN0027 Schwarzpulver, 1.1 D, (B1000C) | |
| oder | • Pyrodex/TripleSeven (=Schwarzpulver-Ersatz) | mehr als 3 kg bis 20 kg Nettoexplosivstoffmasse |
| | UN0499 Treibstoff, fest, 1.3 C, (C5000D) | (UN0499 ist in separatem Karton zu verpacken) |

Bei Mischsendungen darf die Gesamtmenge der oben genannten Stoffe (UN0161+UN0027+UN0499)

20 kg Nettoexplosivstoffmasse nicht überschreiten.

- | | | |
|------------|--|---|
| Neu | • Treibladungspulver (NC-Pulver, neue Klasse) | mehr als 3 kg bis 333 kg Nettoexplosivstoffmasse |
| | UN0509 Treibladungspulver, 1.4 C, (E) | |

8. Aktuell: Gesonderte Transportklassifizierung für Pyrodex und TripleSeven (= Schwarzpulver-Ersatz):

Pyrodex und TripleSeven (= Schwarzpulver-Ersatz) wurde von der BAM unter einer gesonderten UN-Nummer klassifiziert: UN0499 Treibstoff, fest, 1.3 C, ADR. Für Pyrodex bzw. TripleSeven ist ein separater Karton zu verwenden! Dieser Karton ist von außen entsprechend zu kennzeichnen und diese UN-Nummer muss auch im Beförderungspapier berücksichtigt werden. Das Zusammenpacken ist nicht erlaubt, wobei das Zusammenladen im Fahrzeug mit NC- und Schwarzpulver erlaubt ist. Bitte beachten Sie unser Muster eines Beförderungspapieres, dass Sie auch gerne für Ihre eigenen Zwecke verwenden können.

9. Sprengstoffrechtliche und allgemeine Bestimmungen sind zu beachten, u. a.:

Für Inhaber oder Privatpersonen: Erlaubnis nach § 7 (gewerblich) bzw. § 27 Sprengstoffgesetz (privat) mitführen. Für Mitarbeiter: Befähigungsschein nach § 20 SprengG mitführen (nur gültig in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz). Für alle Personen gilt das Mitführen eines Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis). Eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz muss bereits ab dem ersten Gramm mitgeführt werden!

10. Bei Überschreitung der Mengen nach 1.1.3.6.3 ADR (mehr als 20 kg Pulver netto) gilt:

Es sind dann spezielle Beförderungseinheiten EX/II bzw. EX/III erforderlich. Diese Fahrzeuge sind kennzeichnungspflichtig mit Großzetteln/Placards und Warntafeln nach ADR und es sind weitere, zusätzliche Vorschriften nach ADR zu beachten. Der Fahrzeugführer muss dann auch eine gültige ADR-Bescheinigung (Klasse 1) mitführen. Neu seit 1.1.2009: u. a. Angabe Tunnelcodes; Verschließen der Fahrzeuge, seit 2011 neue Schriftliche Weisungen.

11. Bei grenzüberschreitender Beförderung gelten keine Ausnahmen oder Freistellungen.

Schon beim Verbringen kleinster Mengen Treibladungspulver oder Schwarzpulver gelten alle ADR-Vorschriften. Bei diesen Beförderungsvorgängen kann die Ausnahme 18 (S) nicht in Anspruch genommen werden.

12. Wegfall der Erlaubnis- und Befähigungsscheinpflicht für Anzündmittel nach dem Sprengstoffgesetz:

Anzündmittel (Satzauslöser, Feuerwerks-Zündschnüre, Anzündlitzen) sind mit Wirkung vom 06.09.2002 nicht mehr erlaubnispflichtig nach dem Sprengstoffgesetz. Die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten!

Ausgenommen davon sind Schwarzpulver-Anzündschnüre, die weiterhin erlaubnispflichtig nach dem Sprengstoffgesetz sind.